



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz**

Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes

Vorbemerkung:

Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind nach § 85 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig. Unabhängig von dieser Zuständigkeit können jedoch nach § 69 Abs. 5 SGB VIII auch kreisangehörige Gemeinden, die nicht Träger der Jugendhilfe sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Das Land hat im Rahmen seiner Ermächtigung aus § 26 SGB VIII im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) den Gemeinden die Aufgabe zugewiesen, in eigener Verantwortung die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen zu schaffen und zu betreiben (§ 8 Abs. 1 KiTaG). Daher haben sowohl das Land und in aller Regel auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht die Kenntnisse und erforderlichen Unterlagen, um die Fragen dieser Kleinen Anfrage, insbesondere zu dem Fragenkomplex A, umfassend beantworten zu können. In der für eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnten die gewünschten Informationen nicht beschafft werden.

Im Übrigen enthält die Kleine Anfrage vielfach Fragestellungen, die der Erörterung des Berichts der Landesregierung zu den Auswirkungen der Änderung des Kindertagesstättengesetzes (LT-Drs. 15/1175) im Sozialausschuss entsprechend des Überweisungsbeschlusses des Landtages vom 19.10.2001 vorgreifen.

A. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob und wo bereits Verträge zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen geschlossen wurden? Welcher Art sind diese Verträge? Wo liegen bislang keine vertraglichen Regelungen vor und warum nicht?

Antwort:

Nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG schließen die Standortgemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertageseinrichtung ab. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Standortgemeinden gesetzestreu verhalten und entsprechende schriftliche Vereinbarungen abschließen. Der Abschluss dieser Vereinbarungen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Daher hat die Landesregierung keine Kenntnis über die Anzahl, die Art der abgeschlossenen Verträge und die Form der in ihnen vereinbarten Finanzierungsregelungen.

2. Sind der Landesregierung Verträge bekannt, die statt einer einrichtungsbezogenen eine im Sinne des Zuwendungsrechtes platzbezogenen Förderung vorsehen? Wenn ja: Wo?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob einzelne Kommunen sogenannte "Leistungsverträge" eingeführt haben bzw. einführen wollen? Wenn ja: Welche Kommunen sind dies? Wie sieht diese Finanzierungsform konkret aus und wie beurteilt die Landesregierung diese Finanzierungsform im Hinblick auf das Kindertagesstättengesetz?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Ist der Landesregierung bekannt, in welcher Form Eigenleistungen der Träger erbracht werden können? Wenn ja: Wo und wie werden diese berücksichtigt?

Antwort:

§ 25 Abs. 1 KiTaG sieht vor, dass dem Grundsatz nach alle Träger sich mit einer Eigenleistung an der Abdeckung der Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung beteiligen müssen. Diese Eigenleistung kann durch Geldmittel oder geldwerte Leistungen, wie z.B. durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, erbracht werden. Diese Eigenleistungen sind entsprechend § 24 Abs. 1 KiTaG in die Darstellung der Betriebskosten aufzunehmen.

5. Hat der § 25 Abs. 4 des neuen Kindertagesstättengesetzes zu einer besseren Finanzierungsgrundlage von Kindertageseinrichtungen geführt oder sind verstärkt Finanzierungsprobleme festzustellen (Dies in der Antwort bitte differenziert erläutern)?

Antwort:

§ 25 Abs. 4 KiTaG hat zu einer größeren Finanzierungssicherheit geführt, da die Einrichtungsträger und die Standortgemeinde die Finanzierung vereinbaren und diese Vereinbarung schriftlich festhalten müssen..

6. Welche Schwierigkeiten oder Veränderungen in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger sind der Landesregierung bekannt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Sind nach Auffassung der Landesregierung Budgetverträge für freie Träger von Kindertageseinrichtungen zulässig? Wenn ja: Wie wird durch diese Verträge der Sicherstellungsauftrag gewährleistet? Ist der Landesregierung bekannt, ob und wo bereits solche Verträge abgeschlossen worden sind oder werden sollen?

Antwort:

Die Regelung des § 25 Abs. 4 KiTaG sieht vor, dass die Standortgemeinde und der freie Träger eine schriftliche Vereinbarung über die ungedeckten Restkosten abschließen. Dies kann grundsätzlich auch in der Form der Zuweisung eines Budgets geschehen. Ob der Betrieb einer Kindertageseinrichtung gefährdet ist, hängt von der Höhe des Budgets ab. Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und wo solche Budgetverträge geschlossen wurden.

B. Elterngebühren/Sozialstaffel

1. Gibt es seitens der Landesregierung eine aktuelle Übersicht über die Elterngebühren, die in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erhoben werden? Wenn nein: Warum nicht? Ist beabsichtigt eine solche Übersicht zu ermitteln bzw. liegt eine solche Übersicht bei anderen Institutionen vor?

Antwort:

Siehe LT-Drucksache Nr. 15/1175 "Bericht zu den Auswirkungen der Änderung des Kindertagesstättengesetzes". Über die in dieser Drucksache gemachten Angaben zu der Höhe der Elternbeiträge sind der Landesregierung keine weiteren Informationen bekannt. Die Landesregierung sieht in einer zentralen Erfassung aller Elternbeiträge keinen Nutzwert für das Land. In aller Regel ist die Höhe des Elternbeitrages für die Eltern von Interesse. Sie können die Höhe der Beiträge bei den Einrichtungen bzw. den Trägern der Jugendhilfe in Erfahrung bringen.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob in Schleswig-Holstein Elterngebühren erhoben werden, die 30 % der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung übersteigen? Wenn ja: Wo ist dies der Fall und wie hoch ist der jeweilige prozentuale Anteil der Elterngebühren an den Betriebskosten?

Antwort:

Die Landesregierung hat dazu keine Kenntnis.

3. Liegen dem Ministerium bzw. den Einrichtungsträgern und Kindertageseinrichtungen Vergleichszahlen über Elterngebühren in anderen Bundesländern vor?

Antwort:

Nein.

4. Ist die Umsetzung der seit dem 01. August 2000 gültigen Sozialstaffelregelung landesweit gewährleistet? Wenn nein: In welchen Kreisen bzw. kreisfreien Städten ist dies nicht der Fall und aus welchen Gründen nicht?

Antwort:

Ja. Siehe LT-Drucksache Nr. 15/1175 "Bericht zu den Auswirkungen der Änderung des Kindertagesstättengesetzes", insbesondere Ausführungen unter Punkt 3 "Umsetzung der Gesetzesänderung in den Kreisen und kreisfreien Städten".

C. Kostenausgleich

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die Umsetzung der Kostenausgleichsregelungen nach § 25 a KiTaG vor? Welche Umsetzungsschwierigkeiten sind der Landesregierung in diesem Zusammenhang bekannt? Sind seitens der Landesregierung genauere Regelungen z.B. in Form von Empfehlungen oder Erlassen zum Kostenausgleich geplant?

Antwort:

Ja, der Landesregierung liegen durch den Bericht der Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000 und durch einzelne Hinweise von Eltern Kenntnisse über Umsetzungsschwierigkeiten der Kostenausgleichsregelungen nach § 25 a KiTaG vor.

Die Landesregierung hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des MASGV und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände eingerichtet, die zurzeit gemeinsame Empfehlungen für die Umsetzung des § 25 a KiTaG erarbeitet.

2. Gibt es auf Landes und/oder kommunaler Ebene Kontrollmechanismen, die ggf. aufzeigen, wenn ein interkommunaler Kostenausgleich nicht gewährleistet ist? Wenn ja: Welche sind die und aus welchen Gründen findet ein Kostenausgleich nicht statt? Wenn nein: warum nicht?

Antwort:

Die Umsetzung des KiTaG einschließlich der Umsetzung des Kostenausgleichs nach § 25 a KiTaG ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Ob die Kommunen als Träger der Jugendhilfe Kontrollmechanismen für Probleme des Kostenausgleichs eingerichtet haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

D. Allgemeines

1. Wird im Rahmen der geplanten Kooperation von Schule und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Ganztagsangebote an Schulen, die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen berücksichtigt? Gibt es Planungen für eine Kooperation und/oder Vernetzung der verschiedenen Angebote bzw. eine Einschätzung der Auswirkungen neuer Angebote und Strukturen auf Kinderbetreuungseinrichtung?

Antwort:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für die Planung bedarfsgerechter Angebote zur Betreuung und Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren zuständig. Eine fachgerechte Bedarfsermittlung und der Abgleich mit dem Bestand an Betreuungsmöglichkeiten muss auch die vorhandenen Betreuungsangebote an Schulen in die Planung einbeziehen. Die Bedarfsermittlung, Bestandserhebung und die darauf aufbauende Planung der Angebote an Kindertageseinrichtungen beginnt in den Gemeinden nach Vorgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 7 KiTaG). Bei der Abstimmung der verschiedenen Betreuungsangebote kann und soll es zu Rückwirkungen zwischen den Bereichen Schule und Kindertageseinrichtungen kommen, je nachdem welches Angebot (z.B. betreute Grundschule oder Hort) als bedarfsgerechter angesehen wird.

2. Beabsichtigt die Landesregierung ein Angebot an notwendiger Fachberatung und Fortbildung im Kindertagesstättenbereich für freie und kommunale Träger in Zukunft sicher zu stellen bzw. zu fördern und zu unterstützen? Wenn ja: wie? Wenn nein: warum nicht?

Antwort:

Entsprechend § 19 KitaG bieten die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Land nach Maßgabe des Haushalts Veranstaltungen zur Fortbildung und Fachberatung an, dazu gehören auch schriftliche Informationsbroschüren.

Das Land fördert die notwendige Fortbildung und Fachberatung im Kindertagesstättenbereich im übrigen dadurch, dass es sich im Rahmen der Personalkostenerstattung an den Kosten beteiligt, die einem Träger durch die Teilnahme seiner Fachkräfte an Fortbildungsveranstaltungen oder an Fachberatung entstehen.

3. Wie bewertet und ggf. wie fördert die Landesregierung das freiwillige Engagement von Eltern insbesondere in Elterninitiativen und -gruppen im Hinblick auf die Förderung des Ehrenamtlichen Engagement im "Jahr des Ehrenamtes"?

Antwort:

Das Land begrüßt das freiwillige Engagement von Eltern in Kindertageseinrichtungen allgemein und insbesondere, wenn Elterninitiativen die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung übernehmen. Für diesen Fall werden nach § 15 Abs. 4 KiTaG Ausnahmegenehmigungen erteilt, die den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erleichtern.

Im Hinblick auf die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Jahr des Ehrenamtes ist festzustellen, dass die Landesregierung die Bereitschaft der Eltern zu freiwilliger Mitarbeit in Elterninitiativen und –gruppen besonders hoch einschätzt. Sie fördert dieses Eintreten der Eltern für die gesellschaftliche Entwicklung durch die Bereitstellung von speziellen Mitteln für die Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit sowie weiterer Mittel aus dem Zweckertrag des Spiels 77 und der Losbrieflotterie, aus denen diese Formen elterlichen Engagements unterstützt werden können.